

Allgemeine historische Einleitung

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Freiburger Geschichtsblätter**

Band (Jahr): **6-7 (1900)**

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

I. Allgemeine historische Einleitung.

1. Das Gebiet der Herrschaft Freiburg.

Die Stadt Freiburg im Üchtland, gegründet ums Jahr 1178 von Berchtold IV., Herzog von Zähringen, liegt auf einer steil abstürzenden Landzunge, umzogen von dem Saaneflusse. Die Stadt setzt sich aus vier Quartieren (Panner, Bannière) zusammen: Burg, Spital, Au und Neustadt. Burg und Spital bilden die auf der Höhe gelegene, seit jeher von der besser situierten Bevölkerung bewohnte Oberstadt; Au- und Neustadtpanner, welche sich am Uferabhang und über das schmale, vom Saanefluss häufig bedrohte Flussthal hin erstrecken, machen die seit jeher meistens von der minder gut situierten Bevölkerung bewohnte Unterstadt aus.

Um die Mitte des 15. Jahrhunderts besass Freiburg ein auf beiden Seiten des Saaneflusses gelegenes Landgebiet von mehr als 400 km² Fläche. In Angliederung an die Stadtquartiere war diese Landschaft politisch ebenfalls in vier Panner eingeteilt. Östlich der Saane lag das Gebiet des Au- und des Burgpanners, westlich das des Spital- und des Neustadtpanners. Ausserdem besass Freiburg damals gemeinschaftlich mit Bern die Vogteien Schwarzenburg, Grasburg, Güminen und Maus ¹⁾, welche aber bei vorliegender Abhandlung unberücksichtigt gelassen sind.

¹⁾ *Büchi*, a. a. O., S. 2.

Der obenerwähnte Steuerrodel von 1445 enthält die nähere Einteilung der Landschaftspanner in Pfarreien mit den dazugehörenden Ortschaften.

Danach umfasste das Gebiet von Stadt und Landschaft Freiburg im ganzen 20 Pfarreien nebst dem Dorfe Cressier (Grissach), d. h. nicht weniger als 77 Gemeinden der heutigen politischen Einteilung.

Es ergibt sich folgende nähere Nachweisung über Zusammensetzung und Flächeninhalt des freiburgischen Gebietes für Mitte des 15. Jahrhunderts ¹⁾.

Frühere Gliederung	Heutige Gemeinden	Flächeninhalt km ²
A. Stadt Freiburg . . .	Freiburg ²⁾	6.5
B. Landschaft.		
1. Aupanner.		
Pfarrei Tafers (Tavel) .	Alterswil, St. Antoni, St. Ursen, Tafers	55.9
„ Düdingen (Guin)	Düdingen	42.6
„ Bösinggen . . .	Bösinggen	18.0
„ Wünnenwil . .	Wünnenwil	8.9
„ Überstorf . .	Überstorf	15.8
„ Heitenried . .	Heitenried	8.9
	Summa)	150.1
	Landschaft des Aupanners }	
2. Burgpanner.		
Pfarrei Treyvaux (Tref- fels)	Essert, Pont-la-Ville, Treyvaux	18.8
„ Arconciel (Er- genzach)	Arconciel	5.8
„ Ependes (Spinz)	Bonnefontaine, Chésalles, Ependes, Ferpicloz, Montécu, Montévraz, Oberried, Praro- man, Sales, Sénèdes, Zénauva	24.3
	Übertrag	48.9

¹⁾ Siehe die beigegefügte, von mir entworfene und bereits bei *Büchi* a. a. O. wiedergegebene Karte, welche die Pfarrei-Einteilung und die Panner-Abgrenzung ersichtlich macht.

²⁾ Die damalige Stadt war zwar etwas kleiner als das heutige Gemeindegebiet; die (übrigens unwesentliche) Flächenausgleichung gegen die Nachbarschaft ist jedoch unmöglich.

Frühere Gliederung	Heutige Gemeinden	Flächeninhalt km ²
	Übertrag	48.9
Pfarrei Marly (Mertenlach) . . .	Giffers - Neuhaus, Marly-le-Grand, Marly-le-Petit, Pierrafortscha, St. Silvester, Tentlingen, Villarsel-sur-Marly .	27.6
„ Rechthalten (Dirlet) . . .	Brünisried, Oberschrot, Plasselb, Rechthalten, Zumholz	34.9
	Summa }	111.4
3. Spitalpanner.	Landschaft d. Burgpanners ¹⁾ }	
Pfarrei Gurmels (Cormondes) . . .	Cordast, Grossgurmels, Kleingurmels, Kleinböisingen, Liebistorf, Wallenbuch . . .	16.8
„ Barberèche (Bärfischen) . . .	Barberèche, Courtaman, Courtepin	12.9
„ Belfaux (Gumschen)	Autafont, Belfaux, Chésopelloz, La Corbaz, Cormagens, Corminbœuf, Cutterwil, Formangueires, Grolley, Lossy	26.9
„ Courtion (Curtion)	Chandon, Cormérod, Corsalletes, Cournillens, Courtion, Misery	15.3
Dorf Cressier (Grissach)	Cressier	4.1
	Summa }	76.0
4. Neustadtpanner.	Landschaft des Spitalpanners }	
Pfarrei Matran . . .	Avry-sur-Matran, Ecuwillens, Matran, Neyruz, Posieux .	24.3
„ Villars (Wiler).	Villars	7.3
„ Autigny (Ottenschach) . . .	Autigny, Chénens, Corjolens, Cottens, Lentigny, Onnens .	24.4
„ Givisiez (Siebenzschach) . . .	Givisiez, Granges-Paccot . .	7.2
	Summa }	63.2
	Landschaft d. Neustadtpanners }	

¹⁾ Bezüglich Plaffeiens, welches hier vermisst werden könnte, verweise ich auf *Büchi*, a. a. O., S. 2. Auch im 16. und 17. Jahrhundert bildete Plaffeyen noch eine eigene Vogtei, gehörte also noch nicht zur eigentlichen Landschaft Freiburg.

Frühere Gliederung	Heutige Gemeinden	Flächen- inhalt km ²
Wiederholung:	A. Stadt Freiburg	6.5
	B. Landschaft:	
	1. Aupanner	150.1
	2. Burgpanner	111.4
	3. Spitalpanner	76.0
	4. Neustadtpanner	63.2
	Total } Stadt u. Landschaft Freiburg }	407.2

2. Überblick über die verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse Freiburgs um die Mitte des 15. Jahrhunderts.

Ohne die Kenntnis des geschichtlichen Hintergrundes, welcher in den verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Zuständen gegeben ist, würde eine mittelalterliche Bevölkerungs- und Vermögensstatistik, wie sie hier geboten werden soll, der wichtigsten Grundlage für volles Verständnis und richtige Würdigung entbehren.

Für Freiburg wartet freilich in dieser Beziehung noch manches einer eingehenderen Forschung; so muss denn die folgende, aus der vorhandenen einschlägigen Litteratur zusammengetragene Darstellung leider eine knappe bleiben.

Die Grundlage des freiburgischen *Stadtrechtes* ist in der Handfeste gegeben, welche uns in einer mit Zusätzen versehenen Abschrift aus dem Jahre 1249 erhalten ist ¹⁾.

¹⁾ Vgl. *Lehr*: La Handfeste de Fribourg dans l'Uechtland de l'an 1249, Lausanne 1880.

An der Spitze der Stadt stand ein Schultheiss, welcher von der Bürgerschaft gewählt und vom Stadtherrn (um die Mitte des 15. Jahrhunderts Herzog Albrecht VI. von Österreich) bestätigt wurde.

Neben dem Schultheiss standen drei Ratskörperschaften: der durch die Herrschaft besetzte kleine Rat der 24; der grosse Rat der 200 und zwischen diesen der Rat der 60. Die beiden letztgenannten wurden von den durch die Venner oder Pannerherren aufgestellten Wahlausschüssen gewählt.

In Verbindung mit diesen drei Räten übte der Schultheiss das Verordnungsrecht aus.

Die 4 Venner, ursprünglich Führer im Kriege, dann aber auch städtische Verwaltungsbeamte der vier Quartiere, waren die eigentlichen Vertreter des Volkes; sie konnten nur aus dem Volke niederen Standes genommen werden.

Schultheiss und kleiner Rat waren vor allem Repräsentanten der Herrschaft, während die Venner mit den 60 und 200 mehr die städtischen Interessen zu vertreten hatten ¹⁾.

Schon die Handfeste unterscheidet die Stadtbewohner in *Bürger* und *Nichtbürger* (Hintersassen). Nur die Bürger besaßen ursprünglich die aktive und passive Wahlfähigkeit. Nach langen inneren Kämpfen war es jedoch zu Ende des 14. Jahrhunderts gelungen, den engen Kreis der allein wahlberechtigten Bürger zu sprengen; bezüglich des aktiven Wahlrechts wurden alle in der Stadt Niedergelassenen den Bürgern gleichgestellt, und bald darauf wurde auch das passive Wahlrecht den Nichtbürgern, mit Ausnahme der Tellpflichtigen, gegeben ²⁾. Da seit 1404 die Inhaber von zwei

¹⁾ *Büchi*, a. a. O., S. 3; *Benz*, a. a. O., S. 20 ff.

²⁾ Vgl. *Benz*, a. a. O., S. 30.

im Verwaltungsapparat sehr wichtigen Ämtern, nämlich die Pannerherren und die „Heimlichen“ (welch letztere als Vertrauensmänner bei den Wahlen fungierten und schliesslich allein die beiden Ämter versahen), unter Ausschluss der Adeligen nur aus der gemeinen Bürgerschaft gewählt werden durften, so hatte zuletzt die gemeine Bürgerschaft mit den Niedergelassenen die Wahl der Räte in den Händen. Die Wahl des Schultheissen erfolgte durch die grosse Bürgerversammlung (an St. Johann), welche durch die Pannerherren und die „Heimlichen“ geleitet wurde.

So ist die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts in der Verfassungsgeschichte der Stadt als der Höhepunkt einer demokratischen Entwicklung zu bezeichnen.

Bedeutsame wirtschaftliche Vorrechte sind jederzeit den Bürgern vorbehalten geblieben: sie waren von Zöllen und Kriegssteuern befreit; sie hatten das Nutzungsrecht an den gemeinen Weiden, Flüssen, Wäldern und am Triebholz.

Die *Bürgeraufnahme* erfolgte nach den Bedingungen der Handfeste. Das Bürgerrecht musste in allen Fällen erworben werden durch Zahlung einer Taxe; nur die Söhne von Bürgern wurden ohne Erlegung einer solchen in die Bürgerlisten aufgenommen ¹⁾.

In *wirtschaftlicher* Beziehung bedeutet die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts eine Höhezeit des Freiburger städtischen Gewerbelebens.

Die Tuch- und Lederfabrikation blühte und war auch ausser Landes zu einer gewissen Berühmtheit gelangt. Freiburg besass grosse Verkaufshallen in Genf und Zurzach und hatte Handelsbeziehungen mit Ulm,

¹⁾ Vgl. *Lehr*, a. a. O., S. 123. — Es sei hier hervorgehoben, dass die Bürgerssöhne regelmässig in das Bürgerbuch eingetragen wurden. Siehe unten S. 48.

Mülhausen, Venedig und Genua. Nach dem Norden versandten die Freiburger besonders rohfarbene Stoffe, nach Italien hauptsächlich gefärbte Tücher.

Da jeder Versandballen Tuch mit dem Stadtsiegel versehen sein musste, und die Seckelmeisterrechnungen gelegentlich der Verzeichnung der Siegelungsgebühren vielfach auch die Zahl der zur Siegelung gekommenen Ballen angeben, so liegen Ausweise vor, welche einen angängigen Begriff von der Grösse der damaligen freiburgischen Tuchfabrikation zu geben geeignet sind.

Im Jahre 1425	sind	10,534	Ballen	verzeichnet,		
„ „	1426	„	11,850	„	„	
„ „	1429	„	13,700	„	„	
„ „	1436	„	14,550	„	„	
„ „	1450	„	19,300	„	„	¹⁾

Nach 1450 zeigt sich dann ein jäher Niedergang der Tuchindustrie; so kamen z. B. schon im Jahre 1454 nur noch 4380 Ballen zur Siegelung.

Was die *Bauern* der Landschaft betrifft, so erscheinen ihre Besitz- und Rechtsverhältnisse in der hier massgeblichen Zeit nicht als ungünstig. Freies Bauern-eigen findet sich öfters erwähnt. Im übrigen war der Boden theils als Eigentum, theils als städtisches, österreichisches oder savoyisches Lehen in der Hand geistlicher und weltlicher Herren, von welchen er an die Bauern in Erbpacht ausgegeben war. Die bäuerlichen Zinsleute standen damit nur in dinglicher, aber nicht in persönlicher Abhängigkeit von den Zinsherren. Eigentliche Unfreiheit ist in der Herrschaft Freiburg nicht zu bemerken.

¹⁾ *Raemy*: Industrie à Fribourg au temps passé et de nos jours; Freiburg 1867, S. 14.

Indessen auch hier, wie anderswo, enthielten sich die Zinsherren — meistens vornehme und sehr reiche Stadtbürger — nicht der Bedrückung ihrer Zinsleute. Man liest bittere Klagen der Bauern über Zinssteigerung und Rechtsbeeinträchtigung, ja sogar über Vertreibung von den Zinslehen, von Haus und Hof.

Das Einschreiten des von den Bauern angerufenen Landesherrn, des Herzogs von Österreich, war erfolglos gegenüber der einflussreichen Stellung der Zinsherren, gegen welche selbst die Venner nicht anzugehen wagten ¹⁾.

Es erübrigt nun noch, über die in dem oft angezogenen Werke von Büchi eingehend geschilderten *politischen* Vorgänge der hier in Betracht kommenden Zeit einige Worte zu sagen: insbesondere deshalb, weil ein Teil unseres Quellenmaterials zu denselben in wesentlicher Beziehung steht.

Es ist die Zeit wachsender Missstimmung gegen Habsburg, dem die Stadt seit 1277 angehörte und früher treu ergeben gewesen war. Neben vielem anderem hat auch der eben erwähnte Konflikt, der aus den Beschwerden der Bauern gegen die Zinsherren erwachsen war, die Abneigung gegen Österreich in den machtreichsten Kreisen der Stadt gemehrt. Die savoyischen Lehensträger unter den Zinsherren, gegen welche sich die erfolglosen Weisungen des Herzogs besonders gerichtet hatten, agitierten heftig für den Bruch mit Österreich. Savoyens alte Gelüste auf Aneignung der Freiburger Herrschaft wurden immer stärker. Von anderer Seite begann das altfeindliche Bern die Stadt zu bedrängen. Nachdem nun mit 1445 schon kleine Plänkeleien zwischen Freiburg und seinen zwei feindseligen Nachbarn begonnen hatten, musste die Stadt

¹⁾ Vgl. hierüber *Büchi*, a. a. O., S. 44 ff.

einem ernstlichen Kriege entgegensehen und sich für einen solchen rüsten. Es wird zunächst im Jahre 1445 eine allgemeine Steuer ausgeschrieben, deren Erträge insbesondere zur Herrichtung der Stadtbefestigung dienen. Es wird die waffenfähige Mannschaft ermittelt, die Verproviantierung der Stadt kontrolliert.

Der eigentliche Krieg, welcher am 17. Dezember 1447 ausbrach, war für Freiburg unglücklich. Von Österreich im Stiche gelassen, unterlag es der Übermacht; der andringende Feind verwüstete Dörfer und Weiler, deren Bewohner Schutz in der Stadt suchen mussten. Der weitere Verlauf, von dem für Freiburg harten Friedensschluss vom 16. Juli 1448 ab, interessiert hier nicht weiter; es sind eben die Jahre 1444 bis 1448, auf welche das in vorliegender Arbeit behandelte Material sich bezieht.
